

Gefahren für die Tierbestände sind die veterinärmedizinischen Fachorgane und die Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens sowie die Staats- und Wirtschaftsorgane zur ständigen gegenseitigen Information verpflichtet.

(2) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben Vorkommnisse oder Kenntnisse über Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände den Leitern der zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgane mitzuteilen.

(3) Einzelheiten des operativen und des periodischen Nachrichtenwesens regelt der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

VI.

§ 12

Tierseuchenkommissionen

(1) Zur Unterstützung und Koordinierung der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände ist beim Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine zentrale Tierseuchenkommission tätig. Ihre Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

(2) In den Bezirken und Kreisen sind Tierseuchenkommissionen unter Leitung der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bzw. der Oberbürgermeister tätig. Ihre Mitglieder werden durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bzw. die Oberbürgermeister berufen. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und die Oberbürgermeister können die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise mit der Leitung der Tierseuchenkommissionen beauftragen.

(3) Aufgabe der Vorsitzenden der Tierseuchenkommissionen ist es, die im Rahmen der Rechtsvorschriften notwendigen oder bereits angewiesenen Maßnahmen mit Hilfe der Tierseuchenkommission zu koordinieren und notwendige Koordinierungsmaßnahmen zu unterstützen.

(4) In den Gemeinden, Städten und Stadtbezirken ist unter Leitung der Bürgermeister das koordinierte Zusammenwirken aller Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen und aller Bürger bei der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände durch Tierhygieneaktivs bzw. Arbeitsgruppen zu sichern. In den Fällen, in denen sich durch Kooperationsbeziehungen für mehrere Gemeinden, Städte und Stadtbezirke gemeinsame Aufgaben bei der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände ergeben, sind die Bürgermeister verpflichtet, die Maßnahmen zu koordinieren.

VII.

§ 13

Finanzierung

(1) Die Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie die Bürger tragen — sofern nicht im einzelnen anders geregelt — die Kosten für — alle veterinärmedizinisch erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände einschließlich ihrer materiellen Sicherung,

- Schutzimpfungen,
- Maßnahmen, die aus eigenverschuldetem Auftreten sowie dem Verdacht auf Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände und deren Auswirkungen notwendig werden, auch gegenüber Dritten,
- Ausfälle im Betriebsergebnis oder Einkommen durch Auswirkungen oder durch Maßnahmen, die sich aus der Feststellung des Auftretens von oder des Verdachtes auf Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände ergeben, soweit nicht-Anspruch auf Entschädigung nach den bestehenden versicherungsrechtlichen Regelungen gegeben ist.

(2) Aus dem Staatshaushalt werden die Kosten getragen für

- diagnostische Untersuchungen und Verfahren zur Feststellung oder zum Ausschluß von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände,
- angewiesene Ringimpfungen und zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen,
- delegierte Kader, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände durchzuführen haben,
- Lohnausgleichszahlungen an den verauslagenden Betrieb für Bürger, die von Quarantäne- und Sperrmaßnahmen betroffen werden, sofern diese Bürger nicht in Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen tätig sind oder selbst Tiere halten, bei denen eine Tierseuche, Parasitose oder andere besondere Gefahr für die Tierbestände oder der Verdacht darauf staatlich festgestellt wurde,
- zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen, die in Schlachtbetrieben nach Seuchen- oder Sperrviehschlachtungen notwendig werden, sowie für Überstunden aus Seuchen- und Sperrviehschlachtungen und den danach erforderlichen zusätzlichen Desinfektionsmaßnahmen,
- den zusätzlichen Aufwand bei der Kühlung, Lagerung und Verarbeitung von verkehrbeschränktem Fleisch und Tierkörperteilen.

(3) Darüber hinausgehende Regelungen über die Erstattung der Kosten für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände trifft der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

VIII.

§ 14

Zwangswise Durchsetzung von Maßnahmen

Wird eine auf Grund von Rechtsvorschriften angeordnete Maßnahme des Leiters des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans nicht durchgeführt, behindert oder verzögert oder eine Rechtspflicht zum Schutze der Tierbestände nicht erfüllt, so kann die Durchführung der notwendigen Maßnahmen vom zuständigen Leiter des veterinärmedizinischen Fachorgans zwangswise durchgesetzt werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Zuwiderhandelnde zu tragen.

IX.

§ 15

Strafhinweis

Zuwiderhandlungen werden nach § 30 a des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen in der